



Wahlperiode/Gremium/Sitzungsnummer 2014-2020/BeschA/007
--

Sitzungsdatum 17.08.2020

Niederschrift

über die **öffentliche Sitzung des Beschwerdeausschusses** der Stadt Heinsberg am Montag, dem 17.08.2020, im großen Sitzungssaal, Raum 202, des Rathauses in Heinsberg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:30 Uhr

Der Beschwerdeausschuss ist heute zusammengetreten, um über nachfolgende Tagesordnung zu beraten:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 1 Bürgerantrag der Jusos Kreis Heinsberg betreffend die Regenbogenbeflagung zum IDAHOBIT
- 2 Bürgerantrag des Jugend aktiv e.V. betreffend die Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Heinsberg
- 3 Bürgerantrag betreffend die Geruchsbelästigungen in Heinsberg-Uetterath
- 4 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Es waren anwesend:

Vorsitzender

Herr Dr. Hans Josef Voßenkaul

Stadtverordnete

Herr Manfred Fell

Frau Ellen Florack

Herr Johannes Geiser

Herr Dieter Hohnen

Herr Siegfried Jansen

Herr Willi Mispelbaum

Vertretung für Frau Gabriele Schößler

Herr Guido Rütten

Herr Guido Schluns

Herr Alexander Schmitz

Herr Heinrich Schmitz

Frau Brigitte Voßenkaul

Vertretung für Frau Inge Deußen

Frau Anneliese Wellens

von der Verwaltung

Herr Stadtrechtsdirektor Sebastian Jäger

Schriftführer

Herr Stadtverwaltungsrat Dennis Mevissen

Es fehlte/n:

Stadtverordnete

Frau Inge Deußen

Frau Gabriele Schößler

Herr Walter Leo Schreinemacher

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Bürgerantrag der Jusos Kreis Heinsberg betreffend die Regenbogenbeflaggung zum IDAHOBIT

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben begehren die Jusos Kreis Heinsberg, zukünftig in jedem Jahr am 17. Mai, dem internationalen Tag gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie (IDAHOBIT), die Regenbogenflagge am Rathaus Heinsberg zu hissen. Auf diesem Wege solle ein klares Zeichen gegen jede Form der Diskriminierung und Ausgrenzung gesetzt werden.

Die Verwaltung nimmt zu dem Bürgerantrag wie folgt Stellung:

In Nordrhein-Westfalen haben die Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an den Tagen zu flaggen, die vom Ministerium des Innern bestimmt werden (vgl. Einziger Paragraph Abs. 1 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen).

Gemeinden können darüber hinaus aus eigener Entscheidung flaggen, wenn dies aus örtlicher Veranlassung geboten oder wünschenswert erscheint. Soll wegen einer örtlichen Veranstaltung geflaggt werden, so ist darauf zu achten, dass die Beflagung nicht als Parteinahme in politischen Fragen gedeutet werden kann (vgl. Ziffer 2.3.1 der Verwaltungsvorschrift zum Gesetz über das öffentliche Flaggen).

Gleiches gilt auch für das Setzen von nicht hoheitlichen Fahnen (vgl. Ziffer 6 der o. g. Verwaltungsvorschrift), somit vorliegend auch für das Setzen der Regenbogenfahne zum IDAHOBIT, wie von den Petenten vorgeschlagen wird.

Die Entscheidung über das Flaggen bzw. das Setzen von nicht hoheitlichen Fahnen bei Gemeinden obliegt nach Ziffer 6 S. 3 der o.g. Verwaltungsvorschrift der Dienststellenleitung, folglich dem Bürgermeister.

Nach § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Heinsberg überweist der Beschwerdeausschuss die Anregung oder Beschwerde an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

Ohne weitere Aussprache erfolgte die Abstimmung über den Beschlussvorschlag.

Beschluss:

Der Bürgerantrag der Jusos Kreis Heinsberg wird an den Bürgermeister zur Entscheidung überwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 2 Bürgerantrag des Jugend aktiv e.V. betreffend die Änderung der Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Heinsberg

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben begehrt der Jugend aktiv e.V., die Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Heinsberg zu ändern.

Demnach könnten Freizeitmaßnahmen erst ab einer Dauer von 5 Tagen bezuschusst werden. Der Antrag für eine Jugenderholungsmaßnahme in den Osterferien 2019 sei demnach abgelehnt worden, da diese Zeitvorgabe unterschritten wurde.

Der Jugend aktiv e.V. beantragt daher, in die o.g. Richtlinie folgenden Satz einzufügen:

“Über Ausnahmen entscheidet der Jugendhilfeausschuss.”

Die Verwaltung nimmt zu dem Bürgerantrag wie folgt Stellung:

Es ist zutreffend, dass die Richtlinie zur Förderung der Jugendhilfe in der Stadt Heinsberg bei außerörtlichen Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen zur Zuschussgewährung eine Mindestaufenthaltsdauer von 5 Tagen vorsieht (vgl. Ziffer III. 2.2.1). Bei diesen Ferienfreizeitmaßnahmen sollen das Wert vermittelnde Erlebnis sowie die aktive Mitgestaltung und Mitverantwortung in der Gruppe gefördert werden. Die Teilnehmer sollen durch den Umgang mit anderen neue soziale Erfahrungen gewinnen und Möglichkeiten zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit erhalten. Nach Auffassung des Jugendamtes kann dieser Sinn und Zweck nur dann erreicht werden, wenn die Jugenderholungsmaßnahme auch von gewisser Dauer ist. Ein kürzerer Aufenthalt sollte demnach weiterhin nicht bezuschusst werden.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 a) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Heinsberg ist der Jugendhilfeausschuss zuständig für die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe. Diese Richtlinien wurden gerade vor dem Hintergrund beschlossen, dem Jugendamt die Gewährung von Zuschüssen als Geschäft der laufenden Verwaltung zu übertragen.

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Heinsberg tagt derzeit zweimal jährlich. Nach Auffassung der Verwaltung könnte eine entsprechende Änderung der vorgenannten Richtlinie zu einer nicht absehbaren Zunahme von hierdurch notwendig werdenden weiteren Sitzungen führen. Des Weiteren würden sich im allgemeinen Antragszeiträume hierdurch deutlich verlängern. Oftmals werden entsprechende Zuschussanträge kurz vor Beginn einer Maßnahme gestellt. Diesen könnte voraussichtlich aus Zeitgründen künftig meist nicht mehr entsprochen werden, da eine vorherige Beteiligung des Jugendhilfeausschusses durchzuführen wäre. Im Ergebnis empfiehlt die Verwaltung daher, den Bürgerantrag abzulehnen.

Nach § 12 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Heinsberg überweist der Beschwerdeausschuss die Anregung oder Beschwerde an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.

Der Antragsteller nahm für den Jugend aktiv e.V. zu dem Bürgerantrag Stellung.

Nach kurzer Aussprache stellte Stadtverordneter Mispelbaum den Antrag, den Bürgerantrag ohne Empfehlung an den Jugendhilfeausschuss zu überweisen. Dieser Beschlussvorschlag wurde von allen Fraktionen angenommen.

Beschluss:

Der Bürgerantrag wird an den Jugendhilfeausschuss der Stadt Heinsberg überwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 3 Bürgerantrag betreffend die Geruchsbelästigungen in Heinsberg-Uetterath

Mit dem als Anlage beigefügten Schreiben beantragt ein Bürger, das hiesige Ordnungsamt mit der Überprüfung von Geruchsbelästigungen während der Heizperiode 2020/21 in Uetterath im Bereich der oberen "Uetterather Dorfstraße" zu beauftragen und über die Ergebnisse in öffentlicher Sitzung zu berichten.

Die Verwaltung nimmt zu dem Bürgerantrag wie folgt Stellung:

Bezüglich der bisherigen Korrespondenz zwischen dem Antragsteller und dem hiesigen Ordnungsamt ist es zutreffend, dass dieser Daten vorgelegt und seine Beschwerden vorgetragen hat. Aufgrund der bisher nicht feststellbaren Ursache ist diesbezüglich insbesondere noch Abstimmungsbedarf mit der Unteren Immissionschutzbehörde des Kreises Heinsberg erforderlich.

Darüber hinaus erscheint ausschließlich eine unmittelbare Unterrichtung der Behörden bei Auftreten der Belästigung als zielführend. Eine nachträglich gemeldete Geruchsbelästigung kann nicht mehr nachvollzogen werden.

Nach § 12 Abs. 5 Buchstabe a) der Hauptsatzung der Stadt Heinsberg soll von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden durch den Beschwerdeausschuss abgesehen werden, wenn diese sich auf den Erlass eines Verwaltungsaktes oder gegen Verwaltungshandlungen richten, gegen welche Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt werden können.

Die effektive und rechtskonforme Bearbeitung von Geruchsbeschwerden erfordert einen konkreten und dokumentierten Abschluss. Der Beschwerdeführer ist über den Abschluss des Verfahrens entsprechend zu informieren. Gegen die Entscheidung kann der Beschwerdeführer **Rechtsmittel** einlegen.

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist nach den Vorgaben der Hauptsatzung der Stadt Heinsberg der Beschwerdeausschuss nicht für die Behandlung des Antrages zuständig und der Bürgerantrag demnach an die Verwaltung zu überweisen.

Der Antragsteller erläuterte bei Eintritt in den Tagesordnungspunkt seinen Bürgerantrag. Im Zuge der anschließenden Aussprache sicherte Stadtrechtsdirektor Jäger zu, mit der Immissionsschutzbehörde des Kreises Heinsberg in der Angelegenheit Kontakt aufzunehmen.

Beschluss:

Der Bürgerantrag wird ohne Empfehlung an die Verwaltung überwiesen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 4 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung lagen nicht vor.

Voßenkaul

Mevissen